

Satzung des Clubs der Förderer des FV Wüstenrot

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Förderverein führt den Namen „ Club der Förderer des FV Wüstenrot e.V.“

Sitz des Vereins ist in 71543 Wüstenrot

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Fördervereins ist die Förderung des Sports insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Fußballvereins Wüstenrot e.V. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Insbesondere werden durch Mittel des Förderclubs talentierte Jugendliche und Sportler unterstützt, z.B. durch Lehrgänge, Trainingslager usw. Außerdem sollen durch Zuwendungen des Förderclubs die sportlichen Anlagen des FV Wüstenrot instand gehalten, modernisiert oder verbessert werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnis hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung .

Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs.1 genannten Körperschaft verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Förderclubs zu fördern und zu unterstützen. Die

Anmeldung zur Aufnahme ist an den Clubvorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Personen, die Zwecke des Clubs im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet

durch Tod

durch Austritt

durch Ausschluss mangels Interesses, wenn der jährliche Beitrag nicht mehr gezahlt wurde oder wegen

Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder

Missachtung von Anordnungen der Organe des Verein

oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichem Verhalten

(wird durch Vorstandsbeschluss ausgesprochen

- durch Auflösung des Vereins

Der Austritt ist dem Clubvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann nur

Zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen.

§ 4 Beiträge

Es ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt. Darüber hinaus können Sonderzahlungen geleistet werden. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.

Gönner und Freunde des FV Wüstenrot können auch ohne Mitglied des Förderclubs zu sein, diesen bei der Bewältigung seiner Aufgaben durch Spenden unterstützen.

§ 5 Organe des Clubs

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden einem Kassier, einem Schriftführer und 3 Beisitzer. Einer der 3 Beisitzer muss Mitglied der Vorstandschaft des FV Wüstenrot sein, darf aber dort nicht die Funktion eines Kassiers wahrnehmen. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. (Der Vorstand gem. § 26 BGB) Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist im Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Clubs abzuschließenden Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Clubmitglieder nur mit dem Clubvermögen haften.

Dem Clubvorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Clubbeschlüsse und die Verwaltung des Clubvermögens. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zu einem Betrag von EUR 2500,- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen kann. Im übrigen bedarf sich der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Clubmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Club zu ermächtigen

Er gibt sich eine Geschäftsordnung und nimmt eine Geschäftsverteilung vor. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden, auch ohne einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes.

2. Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die alle Mitglieder des Förderclubs umfasst. Die Ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Der Termin wird immer vor die Hauptversammlung des FV Wüstenrot gelegt. Die Ladung zur Hauptversammlung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Termin im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wüstenrot. Die Ladung erhält eine Tagesordnung nach nachfolgendem Muster :

1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
2. Rechenschaftsbericht des Kassiers und Bericht der Kassenprüfung
3. Bericht des Schriftführers
4. Beschlussfassung über Anträge
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen des Vorstandes (alle 2 Jahre)

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung in einer 2/3- Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter.

Die Hauptversammlung entscheidet über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen und alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Zwei Kassenprüfer sind zu wählen, die die Kasse prüfen und der Hauptversammlung hierüber Bericht erstatten.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag abgelehnt.

Das Stimmrecht kann nicht durch ein Vertreter ausgeübt werden. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel dann erforderlich, wenn dies aus der Versammlung heraus verlangt wird. Ansonsten können die Wahlen durch Zurufe oder Handzeichen erfolgen.

Über eine Änderung der Satzung des Fördervereins kann bei der Versammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Eine geplante Satzungsänderung des Förderclubs muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt genannt sein. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnet ist. Der 1. Vorsitzende und der Kassier verwalten in Kooperation die Kasse des Clubs und führen eine Mitgliederkartei sowie eine Spendenliste. Der Kassier führt verantwortlich ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Club gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Clubzwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung oder mit Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden leisten.

§ 6 Auflösung des Förderclubs

Im Falle der Auflösung des Förderclubs soll das nach Tilgung und Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Fußballverein Wüstenrot fallen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muss namentlich erfolgen. Sollten weniger als 50 % der Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte vollends abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FV Wüstenrot e.V. der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Die am 02.07.92 beschlossene und in § 4 und 5 auf Anregung des Amtsgerichts Heilbronn am 28.07.92 geänderte Satzung wurde nun aufgrund der gewünschten Änderung des Finanzamts Heilbronn nochmals überarbeitet und am 25.03.2004 In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Nietmar Waldbauer
.....
1. Vorsitzender

Walter
.....
2. Vorsitzender

A. Egerding
.....
Kassier

Carsten Eger
.....
Schriftführer

Wm Fink
.....
Beisitzer

H. Fink
.....
Beisitzer

S. Alw
.....
Beisitzer

25/3/04